



communications
JOVYATLAS

Wartungsvertrag

Dieser Vertrag wird geschlossen zwischen:

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

und

JOVYATLAS GmbH
Elektrische Umformtechnik
Groninger Str. 29/37

26789 Leer
(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

Für die Wartung des nachfolgend bezeichneten Gerätes gelten folgende Konditionen:

§1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Produkt

Gerätetyp :

Auftrags-/ Serien-Nr. :

Wartungszyklus :

1.2 Standort

Name der Firma :

Ort / Straße :

Ansprechpartner :

§2 Leistungsumfang der Wartung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Wartung folgende Arbeiten durchzuführen:

2.1 Geräteleistungen

- Allgemeine Sichtkontrolle
- Kontrolle des Ladezustandes der Batterien
- Kontrolle der Anschlüsse der Batterien
- Prüfung der Eingangsspannung
- Prüfung der Ausgangsspannung – soweit möglich-
- Überprüfung der Ausgangsfrequenz
- Funktionskontrolle mit Fehlersimulation
- Prüfung der Notstromzeit verkürzt bis Einsetzen des Alarms
- Prüfprotokoll/Auswertung
- Füllstand der Batterie
- Reparaturempfehlung

soweit vorhanden:

- Auslesen des Fehlerspeichers
- Protokollierung des Fehlerspeichers
- Rücksetzen des Fehlerspeichers

Kleinere Instandsetzungsarbeiten und Korrekturen der Einstellwerte sind im Leistungsumfang enthalten. Notwendige Reparaturen und Ersatzteile sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

2.2 Sonderleistungen

Während der Dauer des Wartungsvertrages verpflichtet sich JOVYATLAS, im Störfall zu einer Reaktionszeit von 24 Stunden.

Weiter gelten folgende Leistungen:

- 15 % Rabatt auf Ersatzbatterien
- 15 % Rabatt auf alle Ersatzteilpreise
- 15 % Rabatt auf die JOVYATLAS - Stundensätze
- kostenlose und umweltgerechte Entsorgung der verbrauchten Batterien
- keine Berechnung von Reisekosten und Spesen

§3 Informationspflicht

3.1 Wartungsbericht

Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen vollständigen Wartungsbericht. Darin sind die durchgeführten Arbeiten angegeben. Soweit Ersatzteile benötigt werden, werden diese exakt aufgelistet. Bei Störungsbehebung wird der Ausfallgrund angegeben.

3.2 Empfehlung

Dem Auftraggeber wird mitgeteilt, welche Reparaturen in Zukunft zu erwarten sind und welche Maßnahmen vorsorglich durchzuführen sind, um die einwandfreie Funktion der Anlage in Zukunft zu gewährleisten.

3.3 Bestätigung

Die vom Servicetechniker geleisteten Arbeitsstunden sowie der Umfang der Arbeiten werden vom Auftraggeber bescheinigt oder bestätigt. Dies gilt auch, wenn es sich um Garantieleistungen handelt. Erfolgt keine Bestätigung, gelten die Aufzeichnungen unseres Personals.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

4.1 Zugang

Für die Durchführung der Wartung muss die USV - Anlage frei zugänglich sein. Die Verbraucher müssen abgeschaltet oder über den manuellen Bypass versorgt werden dürfen. Für alle Risiken, die aus der Versorgung über den manuellen Bypass entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

4.2 Haftung

Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Einschränkungen: Die Haftung für fahrlässig verursachte Verzugsschäden bei Überschreitung des Wartungstermins gem. § 6 Ziff. 6.1 ist mit einer pauschalisierten Summe von 1 % der Nettowartungsvergütung gem. § 7 Ziff. 7.1 pro angefangener Woche, maximal auf 5 % des Nettoauftragswerts begrenzt. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer, begrenzt auf den vertragstypisch, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch in Höhe der Nettowartungsvergütung gem § 7 Ziff. 7.1. Weitere fahrlässig verursachte Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen. Die Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Stillstand, Nutzungsausfall und entgangenem Gewinn sind in Fällen einer fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten ausgeschlossen.

4.3 Wartekosten

Entstehen während der Wartungsarbeiten für den Auftragnehmer Wartezeiten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden die Wartezeiten zu den in §8 angegebenen Stundensätzen berechnet.

4.4 Ersatzlieferungen

Für die Dauer dieses Vertrages werden alle Arbeiten an dem USV - System, einschließlich Lieferung von Ersatzteilen und Ersatzbatterien, von dem Auftragnehmer durchgeführt. Für alle Ersatzlieferungen aus diesem Vertrag gelten Sonderkonditionen

§5 Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Personal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass mit der Wartung und Reparatur nur ausgebildetes Fachpersonal beauftragt wird.

5.2 Arbeitszeiten

Alle Arbeiten werden während der normalen, betriebsüblichen Arbeitszeit von Mo.-Fr. zwischen 08.00 und 17.00 Uhr ausgeführt. Feiertage sind ausgenommen.

§6 Durchführungstermin und Zeitintervalle

6.1 Durchführungstermin

Die Wartung erfolgt zu den geschäftsüblichen Zeiten. Der tatsächliche Durchführungstermin wird mit dem Auftraggeber rechtzeitig und einvernehmlich vereinbart.

6.2 Intervalle

Die Wartungsintervalle erfolgen alle _____ Monate. Der erste Wartungstermin findet im Monat _____ statt.

§7 Vergütung

7.1 Wartungsvergütung

Die Vergütung je Wartung beträgt:

EUR netto,
zuzüglich der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer.

Die Zahlung erfolgt unbar nach jeder durchgeführten Wartung und innerhalb 10 Tagen nach der Rechnungslegung.

7.2 Reisekosten

Während der Laufzeit des Vertrages entstehen dem Auftraggeber keine weiteren Kosten für Reise und Spesen. Wird der Wartungsvertrag nicht verlängert, gelten die sonst üblichen Abrechnungssätze des Auftragnehmers.

7.3 Ersatzteile

In dem unter § 7 Ziff. 7.1 angegebenen Preis sind keine erforderlichen Reparaturarbeiten enthalten. Die Abrechnung der Reparaturarbeiten erfolgt zu den in §8 angegebenen Verrechnungssätzen sowie den zum Zeitpunkt der Reparatur gültigen Ersatzteilpreisen, abzüglich der unter § 2 Ziff. 2.2 zugesicherten Rabatte.

§8 Verrechnungssätze

8.1 Stundensätze für Arbeitszeit außerhalb des Werkes

- Monteur (für Hilfsarbeiten)	51,00 EUR
- Servicetechniker	86,00 EUR
- Serviceingenieur	105,00 EUR

8.2 Stundensätze für Arbeitszeit innerhalb des Werkes

- Reparaturstunden Montage	48,00 EUR
- Reparaturstunden Prüffeld	81,00 EUR
- Reparaturstunden Ingenieur	97,00 EUR



8.3 Sonderfälle

Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

- für die ersten beiden Überstunden je Tag (Mo.-Fr.)	+ 25 %
- für jede weitere, angefangene Überstunden (Mo.-Fr.)	+ 50 %
- für Nachtarbeit von 20:00 bis 06:00 Uhr, zusätzlich	+ 25 %
- für Samstags- und Sonntagsarbeit	+ 50 %
- für gesetzliche Feiertage entspr. dem Manteltarifvertrag	+ 100 % bzw. 140 %

8.4 Reisekosten

- Kilometergeld PKW (inkl. Fahrzeit)	1,41 EUR/km
- Bahn- und Flugkosten	nach Aufwand

8.5 Auslösung

- Tagessatz (über 12 Stunden Abwesenheit)	26,00 EUR
- Tagessatz (6-12 Stunden Abwesenheit)	16,00 EUR

Bei Auslandsreisen werden die jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeträge berechnet.

8.6 Übernachtungskosten

- nach Aufwand

Die in §8 angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer.

§9 Vertragsdauer und Veränderungen

9.1 Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag ist zunächst für 2 Jahre gültig und verlängert sich automatisch jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9.2 Veränderungen

Alle Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.3 Fremdleistungen

Der Auftragnehmer darf ohne Genehmigung des Auftraggebers vertragliche Verpflichtungen an Dritte übertragen.



communications
JOVYATLAS

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leer.

§11 Einverständniserklärung

Sollte ein Schiedsgericht einzelne Paragraphen dieses Vertrages für ungültig erklären, so bleiben alle übrigen in vollem Umfang bestehen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
des Auftragnehmers

Stempel und Unterschrift
des Auftraggebers